

Die Versorgung mit Getreide und Mehl.

Von Dr. Stephan Freiherrn v. Haupt.

Präsident der Brüner Handels- und
Gewerbekammer.

Brünn, 6. Juli.

Die kaiserliche Verordnung vom 23. Juni d. J., durch welche die Versorgung mit Getreide und Mehl aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sichergestellt werden soll, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber jenen Maßnahmen, welche für die Verteilung der Ernte des Jahres 1914 seitens der Regierung getroffen worden waren. Zunächst muß es begrüßt werden, daß diesmal die Regierungsverordnung rechtzeitig, das heißt zu einem Zeitpunkt erschienen ist, welcher bis zum Beginn der neuen Ernte für die Durchführung der Organisation genügend Zeit läßt. Ebenso werden sich alle Konsumentenkreise mit der in der Verordnung ausgesprochenen Beschlagnahme sämtlicher Feldfrüchte einverstanden erklären.

In zwei Punkten jedoch gibt die Verordnung zu Zweifeln Anlaß. Es ist aus derselben nicht zu ersehen, in welchem Stadium der Verarbeitung das Brotgetreide aus der über dasselbe verhängten Sperre tritt und dem freien Verkehr übergeben wird. Nur so viel steht fest, daß das Getreide, sobald es abgeerntet und gedroschen ist, der ausschließlichen Verfügung seitens der Kriegsgetreideverkehrsanstalt unterliegt. Diese wird wahrscheinlich durch Vermittlung der ihr unterstehenden Kommissionäre und Händler das Getreide zur Vermahlung an bestimmte Mühlen leiten. Was mit dem Getreide von dem Augenblicke seines Eintreffens in der Mühle an zu geschehen hat, ist aus der erwähnten Verordnung nicht zu ersehen. Würde das Prinzip der Beschlagnahme konsequent durchgeführt werden, dann müßte auch das in die Mühlen überführte Getreide noch der ausschließlichen Disposition seitens der Kriegsgetreideverkehrsanstalt unterliegen und es dürften die Mühlen lediglich als Lohnmühlen gegen einen bestimmten Mahllohn die Vermahlung des Getreides übernehmen. Das gewonnene Mehl, ebenso wie die abfallende Kleie, müßten ausnahmslos Eigentum der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bleiben, und erst in diesem Augenblicke könnte der Großhandel als Käufer für das Mehl auftreten, wobei die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstpreise für Mehl seitens der Kriegsgetreideverkehrsanstalt garantiert erscheint. Auf Grund dieser Höchstpreise für den Großhandel würde es dann auch keinen Schwierigkeiten unterliegen, Höchstpreise für den Detailhandel zu erstellen und deren Einhaltung durch scharfe Ueberwachung seitens der Verwaltungsbehörden auch durchzusetzen. Um jedoch einer ungesunden Spekulation in Mehl und Mahlprodukten vorzubeugen, wird es notwendig sein, die Höchstpreise, wenigstens im Großhandel, für die ganze Monarchie in der gleichen Höhe festzusetzen.

Die Ungleichheit der Höchstpreise in verschiedenen Gebieten wird immer den Anreiz dazu bieten, Mehl oder Mahlprodukte auf Schleichwegen aus dem einen Gebiet in das andere zu schaffen, wenn die Preisdifferenz einen finanziellen Vorteil in Aussicht stellt. Wie aber soll diese Gleichheit der Preise durchgeführt werden, da doch die Frachtlage der einzelnen Konsumorte eine so verschiedene ist? Das ist einer der Punkte, den zu berühren die kaiserliche Verordnung vom 23. Juni unterlassen hat. Meiner Anschauung nach ist die wichtigste Voraussetzung für die Einhaltung der Höchstpreise deren Gleichmäßigkeit im ganzen Bereiche der österreichischen Verwaltung und diese Gleichmäßigkeit kann nur erreicht werden, wenn die ungleiche Belastung des Mehles und der Mahlprodukte durch die Verschiedenheit der Frachtspeisen aufgehoben wird.

Dies kann auf dem einfachsten Wege geschehen; durch Verleihung der Frachtfreiheit auf sämtlichen österreichischen Bahnen, sowohl für Getreide als auch für Mehl und Mahlprodukte aller Art. Diese Frachtfreiheit wäre jedoch nicht so zu verstehen, daß die Bahn auf die Vergütung für die Transportleistung zu verzichten hätte, sondern es wären die Kosten des Transportes von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu tragen.

Bei der Gebahrung dieser Anstalt, die ja nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgt, wird sich bei der Veräußerung des Mehles an den Großhandel, beziehungsweise an den Konsum durch den für die Speisen zu machenden Aufschlag ein Nutzen ergeben, der, wenn er auch bei jedem Meterzentner nur wenige Seller beträgt, doch bei der Riesenhaftigkeit des Umsatzes einen nach Millionen zählenden Gewinn darstellen dürfte. Aus diesem Gewinne, über dessen Verwendung die kaiserliche Verordnung ebenfalls keine Andeutung enthält, sollen und können die Frachtspeisen des Getreides und des Mehles beglichen werden, die auf diese Weise nicht von dem einzelnen Konsumenten, sondern von der Allgemeinheit getragen würden.

In der Handelspolitischen Zentralstelle der vereinigten österreichischen Handelskammern habe ich anlässlich einer vor einigen Wochen in der Wiener Handelskammer unter meinem Vorsitze abgehaltenen Beratung den Antrag auf Frachtfreiheit des Getreides und Mehles gestellt. Dieser Antrag wurde angenommen und in einer an die Regierung seitens der Handelspolitischen Zentralstelle gerichteten Denkschrift zum Ausdruck gebracht. Viele der in dieser Denkschrift gegebenen Anregungen sind durch die kaiserliche Verordnung der Verwirklichung zugeführt worden. Es wäre dringendst zu wünschen, daß dies auch bezüglich des Antrages auf Gewährung von Frachtfreiheit für Getreide und Mahlprodukte durch eine Nachtragsverordnung geschehe.